

Teilrevision der Schulordnung betreffend unbefristete Anstellungen von Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik

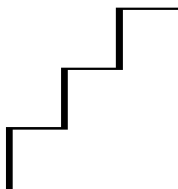
Kurzfassung:

Bisher werden neue Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik in den Gemeindeschulen gemäss geltendem kommunalem Schulrecht während zwei Jahren befristet angestellt. Eine Überführung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist frühestens nach einem Jahr bei entsprechender Eignung möglich. Die Lehrpersonen der vom Kanton geführten Schulen und die im Kanton Basel-Landschaft sowie in vielen weiteren Kantonen tätigen Lehr- und Fachpersonen werden hingegen bereits zu Beginn der Anstellung unbefristet mit einer sechsmonatigen Probezeit angestellt. Die Differenz dieser Anstellungsregelungen hat im bereits angespannten Arbeitsmarkt im Bildungsbereich zu Absagen während der Rekrutierungsprozesse der Gemeinde Riehen geführt. Um im Raum Nordwestschweiz wieder konkurrenzfähiger zu werden und im Rahmen der neuen Personalstrategie die Attraktivität der Gemeinde Riehen als Arbeitgeberin weiter zu fördern, schlägt der Gemeinderat einen Systemwechsel vor. Es soll ein Wechsel von befristeten zu unbefristeten Anstellungen analog den Regelungen im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft durch eine Anpassung der Anstellungsregelungen für Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik in der Schulordnung erfolgen.

Politikbereich: Bildung und Familie

Auskünfte erteilen: Silvia Schweizer, Gemeinderätin, Tel. 061 643 02 62
Pascal Kreuer, Abteilungsleiter Bildung und Familie, Tel. 061 208 60 02

Dezember 2024



1. Ausgangslage

Die Mitarbeitenden der Verwaltung werden in der Regel unbefristet angestellt mit einer Probezeit von 3 Monaten (siehe § 7 und 8 der [Personalordnung vom 24.04.2002](#)). Für die Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagogik) und die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik gelten folgende Anstellungsbedingungen im kommunalen Schulrecht: Lehrpersonen oder schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik werden gemäss § 21 bzw. 34a des [Reglements für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen \(Schulreglement\) vom 16.06.2009](#) grundsätzlich zweimal befristet für ein Jahr in den Gemeindeschulen angestellt. Wenn es sich um eine erfahrene Lehrperson oder eine erfahrene Fachperson Logopädie oder Psychomotorik handelt oder wenn diese bereits früher in den Gemeindeschulen gearbeitet hat, kann sie nach dem ersten Jahr bereits unbefristet angestellt werden.

Diese Regelung wurde 2009 im Rahmen des Kommunalisierungsprojekts der Primarschulen mit der Freiwilligen Schulsynode im Sinne einer besseren Regelung als die damals geltende Regelung im Kanton ausgehandelt. Zum damaligen Zeitpunkt wurden beim Kanton die neuen Lehrpersonen während vier Jahren befristet angestellt und konnten erst im fünften Jahr unbefristet angestellt werden.

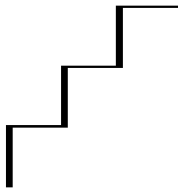
Der Kanton Basel-Stadt hat fünf Jahre später für seine Lehrpersonen mit Grossratsbeschluss vom 22.10.2014 bei den Anstellungen von bisher bis zu vier Jahren befristeten auf unbefristete Arbeitsverträge mit 6 Monaten Probezeit und Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit auf 12 Monate umgestellt (siehe § 95 [Schulgesetz vom 04.04.1929](#)). Diese Regelung ist seit dem 29.05.2018 in Kraft und kommt seit dem Schuljahr 2018/2019 in den vom Kanton geführten Schulen zur Anwendung.

Der Kanton [Basel-Landschaft](#) hat ebenfalls in einer Gesetzesrevision des Personalgesetzes die unbefristete Anstellung von Lehrpersonen mit 6 Monaten Probezeit bereits per 01.01.2013 eingeführt.

2. Anpassungsbedarf der kommunalen Anstellungsbedingungen

Im Rahmen der neuen [Personalstrategie](#) hat der Gemeinderat beschlossen, die Attraktivität der Gemeinde Riehen als Arbeitgeberin mit zeitgemässen und konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen zu fördern. Infolgedessen und aufgrund der Möglichkeit der unbefristeten Anstellung in den vom Kanton geführten Schulen, der angespannten Situation bei den Rekrutierungen von Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik (mehrere Absagen während der vergangenen Rekrutierung) sowie des aktuell hohen administrativen Aufwands bei den Schulleitungen und im Stab Personal im Zusammenhang mit den vielen befristeten Arbeitsverträgen wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Analyse der aktuellen Situation durchführte und verschiedene Varianten diskutierte.

Im Folgenden schlägt der Gemeinderat vor, die Anstellungsbedingungen bei Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik den Regelungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft anzupassen, um im angespannten Arbeitsmarkt und im Hinblick auf die



Seite 3 Pensionierungswelle konkurrenzfähig zu bleiben. Deshalb schlägt der Gemeinderat folgende Anpassungen bei der Anstellung von neuen Lehrpersonen ab dem Schuljahr 2025/2026 vor:

2.1 Unbefristete Anstellungen

Es soll in den Gemeindeschulen abweichend von § 8 [Personalordnung](#) ein Systemwechsel von befristeten zu unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit Probezeit von sechs Monaten erfolgen:

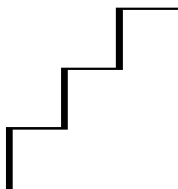
- Dies bedeutet, dass die Anstellung neu in der Regel unbefristet erfolgt. Ausgenommen sind die unter Ziff. 2.3 aufgeführten Fälle. Mit der sechsmonatigen Probezeit haben die Schulleitungen zu Beginn eines Schuljahres genügend Zeit, um bei den neuen Lehr- und Fachpersonen einen Unterrichtsbesuch vorzunehmen, welcher als Grundlage für den definitiven Entscheid am Ende der Probezeit dient.
- Es wird neu eine Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit um 6 Monate für diejenigen Fälle vorgeschlagen, in denen noch nicht klar ist, ob alle Voraussetzungen für eine definitive Anstellung erfüllt sind, z. B. weil noch Bedenken in Bezug auf die Unterrichtsqualität, die Teamarbeit, die Führung der Klasse oder in der Kommunikation (z. B. im Team oder gegenüber den Eltern) bestehen.
- Die Verlängerung muss von der zuständigen Schulleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Anpassungen sollen gelten für:

- Lehr- und Fachlehrpersonen sowie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche über die nötige Ausbildung zum Unterrichten auf der Primarstufe haben. Als nötige Ausbildung gelten die anerkannten Schweizer Diplome für Kindergarten und Primarstufe sowie sonstige pädagogische Diplome, die von der EDK als gleichwertig angesehen werden. Die Abklärung der EDK liegt in der Verantwortung der Lehrperson.
- Lehr- und Fachlehrpersonen mit stufenfremden, eidgenössisch anerkannten Lehrdiplomen (Sekundarstufe).
- Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik, welche die nötige Ausbildung absolviert haben.

2.2 Änderung der Kündigungsfrist

Mit dieser Revision soll gleichzeitig auch die bisherige Kündigungsfrist von vier Monaten (siehe § 28 [Schulreglement](#)) - wie für die im Kanton tätigen Lehrpersonen - auf drei Monate verkürzt werden (siehe § 95 Abs. 6 [Schulgesetz](#)). Die Kündigung soll jedoch aus betrieblichen Gründen wie bisher nur auf das Semesterende möglich sein.



2.3 Befristete Anstellungen

Für folgende Arbeitsverhältnisse sollen wie beim Kanton weiterhin befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden:

- Für den befristeten Einsatz in Stellvertretungsfunktion, sofern der Einsatz länger als acht Wochen dauert (Stellvertreterinnen und -vertreter); ¹
- Für die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist und/oder denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 [Schulgesetz](#) zuerkannt wurde (Aushilfen);

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass eine befristete Anstellung in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern darf. Das befristete Arbeitsverhältnis kann in Ausnahmefällen maximal zweimal um höchstens ein Jahr verlängert werden (siehe § 7 [Personalordnung](#))².

3. Rechtliche Umsetzung

Für die öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen gilt das Personalrecht der Gemeinde Riehen. Ergänzend sind schulspezifische personalrechtliche Bestimmungen für die Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik in der [Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen \(Schulordnung\) vom 25.03.2009](#) und im [Schulreglement](#) geregelt.

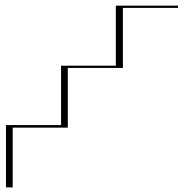
Um den in Ziff. 2 umschriebenen Systemwechsel vollziehen zu können, ist eine Anpassung der Schulordnung und des Schulreglements notwendig. Es werden für die Änderung der Schulordnung folgende Anpassungen vorgeschlagen (siehe Synopse Schulordnung, Beilage 1):

3.1 Unbefristet angestellte Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagogik):

- Der Systemwechsel von den befristeten zu den unbefristeten Anstellungen von Lehrpersonen soll in einem neuen § 19a Abs. 1 in der Schulordnung verankert werden.
- Die sechsmonatige Probezeit mit Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit um weitere sechs Monate wird im neuen § 19a Abs. 2 geregelt. Die Schulleitungen müssen die Verlängerung der Probezeit den betroffenen Lehrpersonen schriftlich mitteilen.
- Bei einem Standortwechsel innerhalb der Gemeindeschulen erfolgt die Anstellung ohne Probezeit (siehe neuer § 19a Abs. 3).
- Bei einem Funktionswechsel kann auf das Ansetzen einer Probezeit verzichtet werden (siehe neuer § 19a Abs. 3).

¹ Stellvertretungen und Aushilfen werden bei einem Einsatz von weniger als acht Wochen mit einem privatrechtlichen befristeten Arbeitsvertrag angestellt.

² Ausnahmsweise können pensionierte Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik neu aus betrieblichen Gründen bis zum 70. Altersjahr mit befristeten Arbeitsverträgen eingesetzt werden. Siehe revidierter § 14 [Personalreglement](#) gemäss GRB vom 3.12.2024.



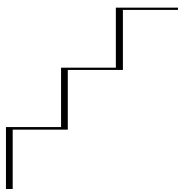
- Für die Kündigung während der Probezeit gilt weiterhin die Regelung gemäss § 29 [Personalordnung](#) (siehe § 19a Abs. 4).
- Die bisherige Kündigungsfrist von unbefristet angestellten Lehrpersonen nach der Probezeit, welche aktuell in § 28 des [Schulreglements](#) geregelt ist, soll aus systematischen Gründen in die Schulordnung verschoben werden (im Sinne einer abweichenden Bestimmung zu § 30 der [Personalordnung](#)). Dazu wird eine neue Regelung in § 19a Abs. 5 vorgeschlagen. Die Kündigungsfrist von vier Monaten soll gleichzeitig auf drei Monate reduziert werden. Damit werden die Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik der Gemeindeschulen die gleiche Kündigungsfrist wie die Lehrpersonen in den vom Kanton geführten Schulen und wie das Verwaltungspersonal der Gemeinde Riehen haben. Dadurch erfolgen die Rekrutierungen im Kanton und in den Gemeindeschulen zur gleichen Zeit.

3.2 Befristet angestellte Lehrpersonen:

- Abweichend vom Grundsatz der unbefristeten Anstellung soll es weiterhin befristet angestellte Lehrpersonen mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag geben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausbildung unvollständig ist oder die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 [Schulgesetz](#) nicht zuerkannt wurde (z. B. ausländisches Diplom) sowie bei Stellvertretungen mit einem Einsatz von über acht Wochen.
- Um auch künftige Entwicklungen im Ausbildungsbereich der Lehrpersonen berücksichtigen zu können, soll der Gemeinderat gemäss § 19a Abs. 1 die Kompetenz erhalten, die Fälle der befristeten Anstellungsverhältnisse im Schulbereich im Schulreglement zu regeln.

3.3 Unbefristet und befristet angestellte Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik

- Systematisch wird heute für die Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik auf die Regelungen für die Lehrpersonen verwiesen (siehe § 28a der [Schulordnung](#)).
- Damit die oben umschriebenen neuen Regelungen auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik gelten, muss § 28a der [Schulordnung](#) mit dem Hinweis auf § 19a ergänzt werden.
- Betreffend die befristeten Anstellungen wird auf die Ausführungen in Ziff. 3.2 verwiesen.



3.4 Geplante Anpassung im Schulreglement

Im Zusammenhang mit der neuen Regelung von § 19a muss auch § 21 des [Schulreglements](#) angepasst werden.

- So sollen neu alle Fälle von befristeten Anstellungen von Lehrpersonen im § 21 des Schulreglements geregelt werden (siehe § 21 neu in der Synopse zum Vorentwurf, Beilage 2).
- Mit der Verschiebung der Regelung zur Kündigungsfrist vom Schulreglement (siehe § 28) in den neuen § 19a Abs. 5, soll § 28 des [Schulreglements](#) aufgehoben werden.
- Da auch im Schulreglement für die Anstellungsbedingungen der Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik auf die Regelungen der Lehrpersonen verwiesen wird, ist eine Anpassung von § 34a des [Schulreglements](#) notwendig.

4. Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesen Änderungen bei den Anstellungsbedingungen die Gemeindeschulen im angespannten Arbeitsmarkt der Lehr- und Fachpersonen weiterhin konkurrenzfähig bleiben. Zudem kann der administrative Aufwand durch den Systemwechsel von befristeten auf unbefristete Anstellungen für die Schulleitungen und den Stab Personal stark reduziert werden, sodass die frei werdenden Ressourcen für die Personalführung, die Beratung der Mitarbeitenden und die weitere Optimierung der Prozesse in den Schulen und im Stab Personal eingesetzt werden können.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 (Stand 6. Juni 2024) gemäss beigefügtem Beschlussesentwurf zu ändern.

Riehen, 17. Dezember 2024

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Entwurf Änderungsbeschluss des Einwohnerrats zur Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen

Beilagen: Synopse Teilrevision der Schulordnung (Beilage 1)
Synopse Vorentwurf Teilrevision Schulreglement (Beilage 2)

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung)

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen, auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 ¹⁾
(Stand 6. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

§ 19a (neu)

Anstellung, Probezeit, Kündigungsfrist

¹ Die Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet. Der Gemeinderat regelt, in welchen Fällen die Anstellung befristet erfolgt.

² Die ersten sechs Monate der unbefristeten Neuanstellung oder des unbefristeten Wiedereintritts gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf 12 Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

³ Bei einem Standortwechsel innerhalb der Gemeindeschulen erfolgt die Anstellung ohne Probezeit. Bei einem Funktionswechsel kann auf das Ansetzen einer Probezeit verzichtet werden.

⁴ Die Kündigung in der Probezeit erfolgt gemäss § 29 der Personalordnung vom 24. April 2002 ²⁾.

⁵ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf Ende des Semesters erfolgen.

§ 28a Abs. 1 (geändert)

¹ Die §§ 19a, 20 Abs. 1, 21 und 22 sowie die §§ 24 bis 26 und 28 gelten auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ [RiE 411.600](#)

²⁾ [RiE 162.100](#)

Im Namen des Einwohnerrats
Der Präsident:

Christian Heim

Der Ratssekretär:

David Studer Matter

ENTWURF Teilrevision Schulordnung (unbefristete Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen, Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) Vom 25. März 2009 (Stand 6. Juni 2024) <i>Der Einwohnerrat Riehen</i> erlässt, auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Bildung, Soziales und Sport (BSS) sowie gestützt auf §§ 2, 4, 16, 23 und 64 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929^[1] und in Umsetzung des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen für den Betrieb und die Finanzierung ihrer Schulen (Schulvertrag) vom 6. Januar 2009^[2] folgende Ordnung:	
§ 19 Anstellungsvoraussetzung ¹ Die beruflichen Voraussetzungen für die Anstellung von Lehrpersonen richten sich nach dem kantonalen Recht.	[...]
	§ 19a Anstellung, Probezeit, Kündigungsfrist ¹ Die Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet. Der Gemeinderat regelt, in welchen Fällen die Anstellung befristet erfolgt. ² Die ersten sechs Monate der unbefristeten Neuanstellung oder des unbefristeten Wiedereintritts gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf zwölf Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.



Seite 2

	³ Bei einem Standortwechsel innerhalb der Gemeindeschulen erfolgt die Anstellung ohne Probezeit. Bei einem Funktionswechsel kann auf das Ansetzen einer Probezeit verzichtet werden. ⁴ Die Kündigung in der Probezeit erfolgt gemäss § 29 der Personalordnung vom 24. April 2002. ⁵ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf Ende des Semesters erfolgen.
§ 28a ¹ Die §§ 20 Abs. 1, 21 und 22 sowie die §§ 24 bis 26 und 28 gelten auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik.	§ 28a ¹ Die §§ 19a, 20 Abs. 1, 21 und 22 sowie die §§ 24 bis 26 und 28 gelten auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik.



VORENTWURF Teilrevision des Schulreglements 2025 (befristete Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen, Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik)

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement) Vom 16. Juni 2009 (Stand 1. August 2015) Der Gemeinderat Riehen erlässt gestützt auf die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 25. März 2009 1) folgendes Reglement:	
§ 21 Dauer des Arbeitsverhältnisses ¹ Die Dauer des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach § 7 der Personalordnung. ² Lehrpersonen werden in der Regel während den ersten zwei Jahren mit einem befristeten Arbeitsvertrag von jeweils einem Jahr angestellt. ³ Lehrpersonen, welche den Studiengang für erfahrene Berufspersonen an der Fachhochschule Nordwestschweiz absolviert haben, werden nach Abschluss ihrer Ausbildung mindestens ein Jahr befristet in den Gemeindeschulen angestellt, auch wenn sie während ihrer Ausbildung bereits in den Gemeindeschulen unterrichtet haben.	§ 21 Befristete Arbeitsverhältnisse ¹ Abweichend von § 19a der Schulordnung werden für folgende Arbeitsverhältnisse befristete Arbeitsverträge abgeschlossen: a) Für den befristeten Einsatz von Stellvertretungen, sofern der Einsatz länger als zwei Monate dauert; b) Für die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist und denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes zuerkannt wurde. ² Eine befristete Anstellung darf ohne triftigen Grund insgesamt nicht länger als zwei Jahre dauern. Das befristete Arbeitsverhältnis kann maximal zweimal um höchstens ein Jahr verlängert werden.
§ 28 Kündigungsfrist ¹ Die Kündigungsfrist für unbefristet angestellte Lehrpersonen beträgt in der Regel vier Monate. ² Im Anstellungsvertrag kann eine abweichende Kündigungsfrist von minimal einem bis maximal sechs Monaten vereinbart werden. ³ Die Kündigung ist jeweils auf Ende eines Schulsemesters möglich.	§ 28 Kündigungsfrist ¹ Die Kündigungsfrist für unbefristet angestellte Lehrpersonen beträgt in der Regel vier Monate. ² Im Anstellungsvertrag kann eine abweichende Kündigungsfrist von minimal einem bis maximal sechs Monaten vereinbart werden. ³ Die Kündigung ist jeweils auf Ende eines Schulsemesters möglich.
§ 34a Dauer des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsfrist ¹ Für Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik gelten die §§ 21, 26 und 28 sinngemäss.	§ 34a Dauer des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsfrist ¹ Für Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik gelten die §§ 21, 23a, 25a und 26 und 28 sinngemäss.